

Befreiungen.

Uebersahrsgehd wird nicht erhoben:

- 1) Von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlischen Hauses, imgleichen den Königlischen Gestüten angehören;
- 2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, imgleichen von Kriegsvorspann und Kriegslieferungsführen;
- 3) von öffentlichen Beamten, deren Thieren und Fuhrwerken bei Dienstreisen;
- 4) von Transporten, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
- 5) von ordinairten Posten, einschließlisch der Schnellposten und öffentlichen Kouriere und Eslafetten, und dann von solchen leer zurückkehrenden Fuhrwerken und Thieren;
- 6) von Hülfsführen bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 21sten Juli 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Koher. Graf v. Alvensleben.